

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Donnerstag, den 14. August

Nummer 9 | Woche 33



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes.....	Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung zum Flächennutzungsplan der Stadt Brück – 1. Änderung.....	Seite 5
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl	Seite 7
• Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0401	Seite 8
• Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0416	Seite 9
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl	Seite 9
– Wahlbekanntmachung für die Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl	Seite 11
• Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0403	Seite 12
• Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0404	Seite 13
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Golzow über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl	Seite 13
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Linthe über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl	Seite 15
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Planebruch über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl	Seite 16
– Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014.....	Seite 18

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

– Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk.....	Seite 20
• Feststellung des Jahresabschlusses 2012	Seite 20
• Verwendung des Jahresergebnisses 2012	Seite 20
• Entlastung des Vorstandsvorstehers	Seite 20

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Widmungsverfügung
gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes**

Die Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2014 die Widmung der folgenden Straßen beschlossen:

1. „Gänsematenring“
Lage: Teilfläche aus Flurstück 706 der Flur 1 Gemarkung Brück
Länge: ca. 579 Meter
**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**
2. „Sechsrutenweg“
Lage: Flurstücke 470, 648 und 468 der Flur 1 Gemarkung Brück
Länge: ca. 460 Meter
**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**
3. „Oberzipser Straße“
Lage: Flurstücke 338, 339, 714, 458 sowie noch zu vermessende Teilfläche aus 677 in der Flur 1 Gemarkung Brück
Länge: ca. 130 Meter
**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**
4. „Tarnauer Weg“
Lage: Flurstück 439 sowie noch zu vermessende Teilfläche aus 677 der Flur 1 Gemarkung Brück
Länge: ca. 268 Meter
**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

5. „Lupinenweg“
Lage: Teilfläche aus Flurstück 706 der Flur 1 Gemarkung Brück
Länge: ca. 96 Meter
**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 30. Juli 2014

Großmann
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Widmung der Straßen „Gänsematenring“, „Sechsrutenweg“, „Oberzipser Straße“, „Tarnauer Weg“ und „Lupinenweg“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Stadt Brück – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 16.1.2014 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat mit Genehmigungsverfügung vom 7.5.2014, AZ 02/14 die festgestellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Maßgabe gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.5.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung Brück wurde der Maßgabe nachgekommen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die geänderte Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 16. Juli 2014

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung Brück am 16.1.2014 festgestellte Satzung und Maßgabenerfüllung vom 22.5.2014 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

rechtsträger Flächennutzungsplan der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baltz und Neuendorf vom November 2011 (Ausschnitt)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baltz und Neuendorf

Rechtsgrundlagen:
 BauNVO (BauN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2008 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Fassung vom 11.02.2011 (BGBl. I S. 102);
 Bauzonenverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.2013 (BGBl. I S. 648);
 Planzonenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 4 Abs. 11 i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (BspV) von 18. Dezember 2007 (GVBl. Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. Nr. 09).

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauZB)
 gewerbliche Baulfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BauZO)
 - Photovoltaik

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauZB)
 Straßenverkehrsfläche

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauZB)
 GAS Hauptversorgungsleitung Gas

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke
 1. Die Stabsvorversammlungen der Stadt Brück hat am 05.09.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung geteilt und gemäß § 3 Abs. 2 BauZB zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. Bv-39-46012).
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.09.2013 bis einschließlich 10.10.2013 öffentlich zur Einsichtnahme in der Amtsstelle des Amtes Brück ausgestellt. Die Einsichtnahme ist auch über die Ausgabestelle von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorzuziehen werden können, am 13.10.2013 öffentlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark das Amt Brück und das Amt Niemegk bekannt gemacht worden.
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

3. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2013 wurde am 18.01.2014 von der Stabsvorversammlungen der Stadt Brück festgesetzt (Beschluss-Nr. Bv-33-56013).
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

4. Die von der Stabsvorversammlungen der Stadt Brück am 18.01.2014 festgesetzte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22.02.2014 mit Maßgabe genehmigt (Genehmigung mit Maßgabe vom 07.05.2014, AZ 02/14 des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark). Die Stabsvorversammlungen der Stadt Brück trat am 22.05.2014 der Maßgabe bei (Beschluss-Nr.).
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2013/22.05.2014 wurde am 22.05.2014 von der Stabsvorversammlungen der Stadt Brück festgesetzt (Beschluss - Nr.).
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

6. Vermerk Genehmigungsbehörde:
 den
 Genehmigungsbehörde

7. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden am Gemeinde Wiesenburg/Mark das Amt Brück und das Amt Niemegk öffentlich bekannt gemacht.
 Brück, den
 Karl-Heinz Borgmann
 Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10.000

1. Änderung Flächennutzungsplan
 Stadt Brück mit den Ortsteilen Baltz und Neuendorf

Feststellungsexemplar

1:5.000
 59,0 x 29,7

feststellung
 14.11.2013/22.05.2014

1

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 14. September 2014 findet die **Wahl des 6. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 0401 umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0401).
Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0401 befindet sich in der Grundschule, An der Schule 1, 14822 Borkheide.

Wahlbezirk 0416 umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0416).
Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0416 befindet sich in der Grundschule, An der Schule 1, 14822 Borkheide.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl gilt:
Bei der Wahl des 6. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler gibt
 1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag wird ein Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
 - (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:
 1. einen Wahlschein (**weiß**),
 2. einen Stimmzettel (**weiß**),
 3. einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
 4. einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahlV) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **weißen** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **roten** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt Wahl.

Brück, den 14. August 2014

Die Wahlbehörde
i.V. Nissen



Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0401

- | | | | |
|--------------|----------------------------|--------------|--------------------|
| 1 Borkheide | Ahornweg | 26 Borkheide | Haselhecke |
| 2 Borkheide | Akazienallee | 27 Borkheide | Heidehof |
| 3 Borkheide | Am Adlerhorst | 28 Borkheide | Herrgottswinkel |
| 4 Borkheide | Am Finkenhain | 29 Borkheide | Im Birkenhorst |
| 5 Borkheide | Am Gelände | 30 Borkheide | Im Dol |
| 6 Borkheide | Am Jugendheim | 31 Borkheide | Im Haseneck |
| 7 Borkheide | Am Spechthammer | 32 Borkheide | Im Kuckuckswinkel |
| 8 Borkheide | Am Turm | 33 Borkheide | Im Sonnenschein |
| 9 Borkheide | Am Uhlenhorst | 34 Borkheide | Im Stillen Winkel |
| 10 Borkheide | Am Waldesrand | 35 Borkheide | Im Vogelsang |
| 11 Borkheide | Bachstelzenweg | 36 Borkheide | Im Winkel |
| 12 Borkheide | Beelitzer Straße | 37 Borkheide | Immenweg |
| 13 Borkheide | Birkenhain | 38 Borkheide | Kaniner Weg |
| 14 Borkheide | Birkenweg | 39 Borkheide | Kapellenweg |
| 15 Borkheide | Der Rehwechsel | 40 Borkheide | Karl-Marx-Straße |
| 16 Borkheide | Drosselweg | 41 Borkheide | Kirchanger |
| 17 Borkheide | Ebereschenweg | 42 Borkheide | Kirchsteig |
| 18 Borkheide | Erikaweg | 43 Borkheide | Lerchenweg |
| 19 Borkheide | Feldmark | 44 Borkheide | Mittelweg |
| 20 Borkheide | Fercher Weg | 45 Borkheide | Nachtigallenweg |
| 21 Borkheide | Forstweg | 46 Borkheide | Neuendorfer Straße |
| 22 Borkheide | Friedrich-Engels-Straße | 47 Borkheide | Neuer Weg |
| 23 Borkheide | Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. | 48 Borkheide | Paradiesweg |
| 24 Borkheide | Gartenstraße | 49 Borkheide | Parkstraße |
| 25 Borkheide | Hans-Grade-Straße | 50 Borkheide | Postweg |

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0416

1	Borkheide	Am Haselnußstrauch	17	Borkheide	Meisenweg
2	Borkheide	Am Hirschsprung	18	Borkheide	Michaelstraße
3	Borkheide	Amselgrund	19	Borkheide	Pfifferlingsweg
4	Borkheide	Auf der Heide	20	Borkheide	Rosensteg
5	Borkheide	Eichelhäherweg	21	Borkheide	Rotkappenweg
6	Borkheide	Eichenallee	22	Borkheide	Rotkehlchenweg
7	Borkheide	Elsternweg	23	Borkheide	Sandweg
8	Borkheide	Fuchspaß	24	Borkheide	Schirmpilzweg
9	Borkheide	Ginsterweg	25	Borkheide	Steinpilzweg
10	Borkheide	Im Bärenfang	26	Borkheide	Steinstraße
11	Borkheide	Im Dachsbau	27	Borkheide	Tannenallee
12	Borkheide	Im Sonnenwinkel	28	Borkheide	Tränkeweg
13	Borkheide	In den langen Stücken	29	Borkheide	Wacholdersteig
14	Borkheide	Jägerpfad	30	Borkheide	Waldweg
15	Borkheide	Kiefernweg	31	Borkheide	Wurzelweg
16	Borkheide	Maronenring			

**Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkwalde
über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl,
Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl**

- Am 14. September 2014 findet die **Wahl des 6. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk 0402 eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0402 befindet sich in der Kita Regenbogen, Lehniner Str. 41, 14822 Borkwalde. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
- Für die Wahl gilt:
Bei der Wahl des 6. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler gibt
 - seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 - seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
- Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

- Für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag wird ein Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag gehören, oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheineanträge
 - Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahIV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahIV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:

1. einen Wahlschein (**weiß**),
2. einen Stimmzettel (**weiß**),
3. einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
4. einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahIV) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt Wahl.

Brück, den 14. August 2014

Die Wahlbehörde
i. V. Nissen



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 14. September 2014 findet die **Wahl des 6. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk **0403** umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0403). Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0403 im Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0404** umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0404). Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0404 in der Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0405** umfasst die Gemeindeteile Gömnigk und Trebitz. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0405 befindet sich im alten Jugendclub, Am Markt 1, 14822 Brück.

Der Wahlbezirk **0406** umfasst den Ortsteil Baitz. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0406 befindet sich im Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11, 14822 Brück.

Der Wahlbezirk **0407** umfasst den Ortsteil Neuendorf. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0407 befindet sich im Gemeindehaus, Am Gutshof 1, 14822 Brück.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl gilt:
Bei der Wahl des 6. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler gibt
 1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchti-

gung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag wird ein Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahlV gilt entsprechend.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:
1. einen Wahlschein (**weiß**),
 2. einen Stimmzettel (**weiß**),
 3. einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
 4. einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahlV) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

Brück, den 14. August 2014

*Die Wahlbehörde
i.V. Nissen*



Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0403

1 Brück	An der Plane	10 Brück	Gartenstraße
2 Brück	Antennenmeißplatz	11 Brück	Hinter D. Karl-Fr.-Straße
3 Brück	Beelitzer Straße	12 Brück	Karl-Friedrich-Straße
4 Brück	Brandenburger Straße	13 Brück	Mittelgasse
5 Brück	Buchenweg	14 Brück	Mittelreihe
6 Brück	Ernst-Thälmann-Straße	15 Brück	Sechsrutenweg
7 Brück	Feldstraße	16 Brück	Siedlungsweg
8 Brück	Friedrich-Schiller-Str.	17 Brück	Straße des Friedens
9 Brück	Gänsematenring	18 Brück	Stromtal

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0404

1	Brück	Am Sportplatz	14	Brück	Lindenstraße
2	Brück	An der Bahn	15	Brück	Luisenstraße
3	Brück	Bahnhofstraße	16	Brück	Paul-Ruoff-Straße
4	Brück	Chausseestraße	17	Brück	Platz der Jugend
5	Brück	Fichtestraße	18	Brück	Ringelnetzweg
6	Brück	Fontanestraße	19	Brück	Rottstocker Weg
7	Brück	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.	20	Brück	Rudolf-Harbig-Straße
8	Brück	Goethestraße	21	Brück	Schillerstraße
9	Brück	Gregor-Von-Brück-Ring	22	Brück	Silberbrückenstraße
10	Brück	Heinrich-Heine-Straße	23	Brück	Straße der Einheit
11	Brück	Kantstraße	24	Brück	Straße der Jugend
12	Brück	Kleiststraße	25	Brück	Thomas-Müntzer-Straße
13	Brück	Lessingstraße			

**Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Golzow
über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl,
Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl**

- Am 14. September 2014 findet die Wahl des **6. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk 0408 eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0408 befindet sich in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, Lehniner Straße 11, 14778 Golzow. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
- Für die Wahl gilt:
Bei der Wahl des 6. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler gibt
 - seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 - seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
- Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im

und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

- Für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag wird ein Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag gehören, oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheineanträge
 - Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahIV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahIV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:

1. einen Wahlschein (**weiß**),
2. einen Stimmzettel (**weiß**),
3. einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
4. einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahIV) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

5. Die wahlberechtigte Person verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.

Brück, den 14. August 2014

Die Wahlbehörde
i.V. Nissen



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Linthe über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 14. September 2014 findet die **Wahl des 6. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in **drei** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk 0409 umfasst den gesamten **Ortsteil Linthe**.
Das Wahllokal befindet sich in der Jugendscheune, Teichgasse 8 b, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0410 umfasst den gesamten Ortsteil **Deutsch Bork**.
Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Deutsch Bork 39, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0411 umfasst den gesamten Ortsteil **Alt Bork**.
Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Alt Bork 36, 14822 Linthe.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl gilt:
Bei der Wahl des 6. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler gibt
 1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlschein

8. Für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag wird ein Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag gehören, oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
 - (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:
 1. einen Wahlschein (**weiß**),
 2. einen Stimmzettel (**weiß**),
 3. einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
 4. einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahlV) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
 2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
 5. Die wahlberechtigte Person verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschriften

der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt Wahl.

Brück, den 14. August 2014

Die Wahlbehörde
i. V. Nissen



Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Planebruch über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 14. September 2014 findet die **Wahl des 6. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk 0412 umfasst den gesamten **Gemeindeteil Freienthal**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Freienthal 30, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0413 umfasst den gesamten **Gemeindeteil Dame-lang**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus Damelang, Dorfstraße 32, 14822 Planebruch.

Der Wahlbezirk 0414 umfasst den gesamten **Ortsteil Cammer**.

Das Wahllokal befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 47a, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0415 umfasst den gesamten **Ortsteil Oberjünne**. Das Wahllokal befindet sich im Gasthaus Heidekrug, Oberjünne 24, 14822 Planebruch.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

5. Für die Wahl gilt:
Bei der Wahl des 6. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler gibt
1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag wird ein Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 6. Brandenburger Landtag gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahlV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:
1. einen Wahlschein (**weiß**),
 2. einen Stimmzettel (**weiß**),
 3. einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
 4. einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahlV) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
 2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
 5. Die wahlberechtigte Person verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahl-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

behörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

Brück, den 14. August 2014

Die Wahlbehörde
i.V. Nissen



Wahlbekanntmachung zur Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14. September 2014 nach § 16 BbgLWahlV

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Linthe, Planebruch, Golzow und die Stadt Brück wird in der Zeit vom **18. bis 22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück (Wahlbehörde), wie folgt möglich:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. bis 22. August 2014, spätestens am 22. August 2014 bis 12 Uhr bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 18 – Potsdam-Mittelmark II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

(bis zum 22. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 22. August 2014) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlagen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 14. August 2014

Die Wahlbehörde

i. V. Nissen



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2013 die folgenden Beschlüsse gefasst.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Beschluss:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 fest.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2012, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vom 18.08.2014 bis 26.08.2014 aus.

2. Verwendung des Jahresergebnisses 2012

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt, das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 90.696,34 € der Rücklage des Verbandes zuzuführen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2012, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2012 liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vom 18.08.2014 bis 26.08.2014 aus.

3. Entlastung des Verbandsvorstehers

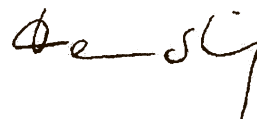
Beschluss:
Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2012.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2012, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemegk, 10. Juli 2014



Hemmerling
Verbandsvorsteher